

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. December 1874.

Budget für das Jahr 1875.

Der Senat hat das vorgelegte Budget einer Prüfung unterzogen und fühlt sich gedrungen, der Bürgerschaft seine Ansicht über die durch die Finanzlage gebotenen Maßregeln ohne Verzug mitzutheilen, wenngleich er sich noch vorbehalten muß, auf minder erhebliche Einzelheiten zurückzukommen.

Die außerordentlichen Einnahmen sind angeschlagen zu $\text{M} 1,976,800$. Die unter Cap. II. 2 eingestellte Einnahme „Stückzinsen“ ist jedoch um $\text{M} 90,000$ zu erhöhen. Denn die Summe derselben beträgt in Wirklichkeit $\text{M} 472,500$, und der den Darleihern zukommende Rabatt von $\text{M} 90,000$, welcher zu den Anleihebedingungen und nicht zu den Jahresausgaben für Verzinsung gehört, kann füglich nicht an dieser Stelle, zum Nachtheil des Jahres 1875, abgezogen, sondern muß, als eine das ganze Anleihcapital treffende Verminderung, dem Separatconto für außerordentliche Verwendungen belastet werden. Dagegen ist unter IV. 7 die Einnahme von dem „Reichspapiergelde“ um $\text{M} 8238$ zu hoch veranschlagt, da sie nach der jetzt eingegangenen Aufstellung des Reichskanzleramts $\text{M} 358,162$ betragen wird. Die außerordentlichen Einnahmen stellen sich danach um $\text{M} 81,762$ höher und ergeben im Ganzen $\text{M} 2,058,562$.

Unter den ordentlichen Einnahmen sind unter V. 4 in Folge eines Versehens bei der Aufzählung $\text{M} 26,000$ statt $27,100$ eingestellt. Die Summe der ordentlichen Einnahmen erhöht sich dadurch von $\text{M} 11,005,120$ auf $\text{M} 11,006,220$.

Das Total der Einnahmen stellt sich demgemäß um $\text{M} 82,862$ höher und ergiebt $\text{M} 13,064,782$.

In den ordentlichen Ausgaben treten folgende Abminderungen ein.

Im Etat der Senats honorare ermäßigt sich der Bedarf für Pensionen um $\text{M} 9,168$

Die Matricularbeiträge für das Reich sind auf $\text{M} 193,786$ herabgesetzt, der Posten V. 2 ermäßigt sich dadurch auf $\text{M} 1,151,926$, oder um $\text{M} 86,074$

Im Etat des Landherrnamts (Nr. 99) ist der Betrag für Miethe der Quartiere vor die Linie zu stellen, weil er durch Gehaltsabzüge beglichen wird $\text{M} 2,350$

Cap. X. 4 ist zu streichen, weil die Kosten des Feuerlöschwesens in Bremerhaven bereits in dem Etat für Bremerhaven (Nr. 69) unter IV. 3 vorgesehen sind $\text{M} 5,440$

$\text{M} 103,032$

Dagegen sind verschiedene Erhöhungen erforderlich.

Im Gehaltsetat (Nr. 32) ist die Summe um $\text{M} 1000$ zu niedrig angegeben. Das Gehalt des Kellermeisters ist von $\text{M} 3000$ auf 5000 erhöht. Das Gehalt eines Gerichtskanzlisten mit $\text{M} 1800$ wird noch in einer besonderen Mittheilung beantragt werden. Das Mehr beträgt daher für Cap. I. 4 $\text{M} 4,800$

Zu Cap. VIII. 1 kommen hinzu für Erweiterung eines Kanzleilokals $\text{M} 1,200$

Zu Cap. VIII. 30 desgleichen für Geschäftsantheil des Kellermeisters $\text{M} 5,000$

Transp. $\text{M} 11,000$

Transp. *Mk* 11,000.
 Zu Cap. IX. 7. desgleichen die durch ein Versehen nicht ein-
 gestellten Gehalte der Erheber Meierdicks zu Tenever (*Mk* 740) und
 Gilers zu Warthurn (*Mk* 250).

Zu Cap. X. 1 wird eine Erhöhung um *Mk* 100 beantragt,
 weil der älteste Hülfschreiber des Landherrnämtes statt *Mk* 1200
 gegen Wegfall seiner Copialieneinnahme *Mk* 1300 erhalten soll.
 Sodann ist übersehen worden, *Mk* 300 für Wohnungszuschuß an
 die in der Stadt stationirten Landjäger einzustellen.

Die Summe der ordentlichen Ausgaben verringert sich demgemäß um
Mk 90,642 von *Mk* 12,788,512.47 auf *Mk* 12,697,870.47.

Die außerordentlichen Ausgaben vermehren sich um *Mk* 9935 als
 den im Specialbudget 113 offengehaltenen und jetzt von der Baudeputation an-
 gemeldeten Kostenbetrag für die kleine Allee. Die Summe der außerordentlichen
 Ausgaben steigt dadurch von *Mk* 2,080,800 auf *Mk* 2,090,735.

Das Total der Ausgaben stellt sich also um *Mk* 80,707
 niedriger und ergiebt *Mk* 14,788,605.47

Die Einnahmen betragen (wie oben) *Mk* 13,064,782.—
 Das Deficit ermäßigt sich mithin von *Mk* 1,887,392.47 auf *Mk* 1,723,823.47

Zwei Punkte verdienen, nach der Ansicht des Senats, bei der Beurtheilung
 der Budgetvorlage die ernstlichste Beachtung. Erstlich, daß das Deficit zu einem
 so bedeutenden Theile durch das Mißverhältniß zwischen den ordentlichen Ein-
 nahmen und den ordentlichen Ausgaben entsteht; zweitens, daß die für 1875
 noch dem Haushalte zu Gute kommenden außerordentlichen Einnahmen
 bereits im Jahre 1876 größtentheils entweder ganz ausfallen oder beträchtlich zu-
 sammenschwinden müssen. Es ergiebt sich hieraus die unabweisliche Noth-
 wendigkeit für die vollständige Beseitigung des Deficits schon jetzt
 Sorge zu tragen. Es ist durchaus unzulässig, die Ausgleichung desselben auf
 günstigere Ergebnisse der folgenden Jahre anzuweisen. Vielmehr ist anzunehmen,
 daß die Finanzlage im Jahre 1876 gesteigerte Ansprüche sowohl an die Steuer-
 kraft als an die Einschränkung des Haushalts mit sich bringen wird.

Ueberzeugt, daß die Bürgerschaft ihm in dieser Auffassung begegnet,
 beantragt der Senat

1) Ausscheidung derjenigen Ausgaben, welche sich als renten-
 tragende Capitalanlagen darstellen, aus dem laufenden Haushalte, oder
 mit andern Worten, Deckung derartiger Ausgaben durch Anleihegelder, unter Fest-
 setzung einer reichlichen Amortisation. Die dadurch zu erzielende Erleichterung
 des laufenden Haushalts wird, wie weiter unten zu erörtern sein wird, auf
Mk 401,000 geschätzt.

2) Ausschreibung der Einkommensteuer zu drei Procent, anstatt
 der im Budget angenommenen zwei Procent; die Mehreinnahme ist auf
Mk 600,000 anzuschlagen.

3) Sodann hat der Senat beschlossen, seinerseits verschiedene ordent-
 liche Ausgabenetats nicht in der beantragten Höhe, sondern nur
 mit den weiter unten aufgeführten Schlusssummen zu bewilligen. Die dadurch
 erzielte Ersparung beträgt *Mk* 272,965. Dem Senate würde es genügend
 erscheinen, wenn die betreffenden Verwaltungsbehörden angewiesen würden, die
 Ausgaben ihres Specialstats im Ganzen auf die folchergestalt vorgeschriebene
 Schlusssumme zu beschränken und bei den einzelnen Nummern des Stats die für
 dieselben ausgeworfenen Summen, (soweit deren Uebertragung nicht etwa aus-
 drücklich vorbehalten ist) nicht zu überschreiten, im Uebrigen aber ausnahms-
 weise für das Jahr 1875 es ihnen überlassen bliebe, nach eigenem Ermessen die
 erforderliche Minderausgabe auf die einzelnen Nummern zu vertheilen. Sollte
 die Bürgerschaft ihm hierin nicht beitreten, so müßten die Verwaltungen auf-
 gefordert werden, neue Stats einzureichen, mit der Maßgabe, daß die Schlusssumme
 keinesfalls den gefürzten Betrag übersteigen dürfe. Da aber im Allge-

meinen die Behörden selbst im Laufe der Verwaltung am besten beurtheilen können, an welchen Stellen am zweckmäßigsten Ersparungen durchzuführen sind, da ihnen auch keineswegs damit die Befugniß eingeräumt wird, willkürlich über die einzelnen Positionen des Stats hinauszugehen, so möchte das vom Senate vorgeschlagene einfachere Verfahren den Vorzug verdienen.

Den vom Senate beschlossenen Abstrichen ist im Allgemeinen folgende Erwägung zum Grunde gelegt. Im Jahre 1873, bei sehr hohen Preisen aller Verbrauchsgegenstände, sind für die hier in Betracht kommenden Dienstzweige zum Theil erheblich geringere Summen, als für 1875 gefordert werden, wirklich gebraucht worden. Ein Theil der Mehrforderungen rechtfertigt sich allerdings durch den Bedarf für höhere Besoldungen und seitdem beliebte neue Einrichtungen. Allein auch nach Ausscheidung dieser beiden Momente bleibt eine Steigerung der Ansprüche, welche unter den obwaltenden Verhältnissen nicht statthaft ist. Der Senat hegt das Vertrauen zu sämmtlichen Behörden, namentlich zu den Chefs und den Rechnungsführern, sowie auch zu den ausführenden Beamten, daß sie die Nothwendigkeit strenger Einschränkung erkennen und bemüht sein werden, durch erhöhte Aufmerksamkeit alle irgend thunliche Ersparungen durchzuführen. Er zweifelt daher nicht, daß es sehr wohl möglich sein werde, den öffentlichen Dienst auch mit den gekürzten Fonds in ausreichender Weise wahrzunehmen, zumal bei den von ihm beschlossenen Abstrichen in der Regel nicht einmal ganz auf die Verbrauchsziffer des Jahres 1873 zurückgegangen, sondern auf die seitdem eingetretene Vermehrung der Bevölkerung und der Geschäfte einige Rücksicht genommen ist.

4) Von den beantragten außerordentlichen Ausgaben hat der Senat beschlossen die folgenden zu streichen, bzw. deren Bewilligung auszusetzen, bis die Ergebnisse des Haushaltes des Jahres 1874 vorliegen. Sollte sich ein Ueberschuß desselben ergeben, so kann vielleicht ein Theil dieser Ausgaben nachträglich bewilligt werden. Der Rest derselben muß ganz gestrichen oder für dessen Deckung die Erhebung eines Vermögensschusses oder irgend einer anderen Steuer vereinbart werden. Ein Beschluß hierüber kann erst nach erfolgter Abrechnung über das abgelaufene Jahr gefaßt werden.

Cap. I., 3. Straßenbau, Specialbudget No. 62 II. 2 und 7	
<i>Mk.</i> 23,270, III. 7 und 8 <i>Mk.</i> 47,500	<i>Mk.</i> 70,770
" I., 5. Chaussees, Specialbudget No. 71, die Posten für	
die Jahrbahn unter 1, 2 und 4	32,850
" I., 13. Pulvermagazin	38,550
" I., 14. Heizung der Realschule	21,000
" I., 16. Pumpwerke am alten Wall	44,000
" I., 18. Anlagen in Bremerhaven, Specialbudget No. 121	
unter 2 und 3	42,200
" II. 5. Bagger für Bremerhaven, Specialbudget No. 120	
unter 2 und 3	212,000
	<i>Mk.</i> 461,370

Das Resultat dieser vier Maßregeln ist folgendes:

1) Anleihe für rententragende Capitalanlagen	<i>Mk.</i> 401,000
2) Mehrertrag von einem Procent Einkommensteuer	600,000
3) Abstriche von den ordentlichen Ausgaben	272,965
4) Abstriche von den außerordentlichen Ausgaben	461,370
	<i>Mk.</i> 1,735,335

Damit würde das Deficit von *Mk.* 1,723,823.47 ausgeglichen sein und noch ein kleiner Ueberschuß von *Mk.* 11,511.53 sich ergeben, welcher indeß für nachträgliche Bewilligungen zu reserviren sein wird.

Zur näheren Begründung des Antrags unter 1 ist Folgendes zu bemerken. Unter den ordentlichen Ausgaben befinden sich drei Posten, welche sich als Capitalanlagen darstellen, und welche deshalb nicht eigentlich in das Ordinarium gehören, nämlich

- 1) Specialbudget No. 79 sub V., Erweiterung der Gasanstalt. *M* 319,000
- 2) Specialbudget No. 79 sub VI., Erweiterung der Wasserkunst. 240,000
- 3) Specialbudget No. 83 sub 3, Ankauf von Wein für den Weinkeller. 200,000

Davon kommt der Posten unter 2, Erweiterung der Wasserkunst, nicht weiter in Betracht, weil für denselben schon in der Budgetvorlage den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eine außerordentliche Deckung durch Anleihegelder vorgesehen ist, soweit nämlich hierfür die Amortisationsquote der Anstalt nicht ausreicht.

Die Gasanstalt könnte sehr wohl in ein ähnliches Verhältniß zur Staatskasse gebracht, d. h. es könnte bestimmt werden, daß die Erweiterungsanlagen (durch welche eine Zunahme der Reinerträge herbeigeführt wird) nicht, wie bisher in der Regel geschah, aus den Betriebsüberschüssen, sondern ebenso, wie es bei der Wasserkunst stattfindet, theils aus einer jährlichen Amortisationsquote, theils aus Anleihegeldern zu bestreiten seien. Dadurch würde der laufende Haushalt nicht allein zunächst erheblich erleichtert, sondern namentlich auch vor den höchst störenden Schwankungen bewahrt, welche entstehen, wenn sich plötzlich das Bedürfniß nach außergewöhnlichen Erweiterungen einstellt, wie eben jetzt.

Die ursprüngliche Schuld der Gasanstalt betrug Gold π 400,000, von welchen die Anstalt bis Ende 1865 durch Ankauf von Staatspapieren π 251,942.7, durch Barzahlung an die Staatskasse π 74,558.33 abgetragen hat. Im Jahre 1866 war also noch ein Rest von π 73,499.32 nicht ausgeglichen. Seitdem flossen die Ueberschüsse in die Staatskasse, welche den Rest der Schuld ungetrennt von der allgemeinen Staatsschuld zu verzinsen und zu tilgen übernahm. Nach dem Verhältnisse der allgemeinen Tilgung kann man annehmen, daß innerhalb der seitdem verflossenen neun Jahre die Schuld der Gasanstalt sich auf π 60,000 oder rund *M* 200,000 herabgemindert hat. Dazu kommen etwa *M* 400,000, welche in den Jahren 1873 bis 1874 aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen für den Bau eines neuen Gasometers zc. verwandt worden sind. Vorbehaltlich einer genauen Abrechnung kann daher zur Zeit die Schuld der Gasanstalt, der Staatskasse gegenüber, zu *M* 600,000 angenommen werden, (wogegen, beiläufig bemerkt, der Anlagewerth der Anstalt, ohne die Betriebsvorräthe, über 2½ Millionen beträgt).

Der Senat findet es unbedenklich, zu bestimmen, daß die Schuld der Gasanstalt vom Jahre 1875 an aus den Betriebseinkünften mit jährlich drei Procent abgetragen, daß für Erweiterungsanlagen anzuleihendes Capital verwendet und daß die solchergestalt neuhinzukommende Schuld ebenso mit drei Procent jährlich abgetragen werden solle. Vermittelt dieser, der muthmaßlichen Abnutzung reichlich entsprechenden Amortisationsquote wird die vollständige Abtragung, ohne Verwendung der ersparten Zinsen und abgesehen von der nebenhergehenden allgemeinen Schuldentilgung, in 33⅓ Jahren herbeigeführt. In denjenigen Jahren, in welchen Erweiterungsanlagen vorkommen, wird dann für dieselben zunächst die Amortisationsquote dienen, da es in der Wirkung auf dasselbe hinausläuft, ob für diesen Betrag alte Schuld getilgt oder neue Schuld vermieden wird. Soweit aber die Amortisationsquote nicht ausreicht, werden die Erweiterungskosten aus dem Fond der auß. Verwendungen dem laufenden Haushalte zu ersetzen sein. Für das Jahr 1875 würden danach die auf *M* 319,000 angeschlagenen Erweiterungsanlagen zu bestreiten sein durch

3% Amortisation der älteren Schuld von <i>M</i> 600,000	
aus dem Betriebe.	<i>M</i> 18,000
den Fond für außerordentliche Verwendungen	" 301,000
	<i>M</i> 319,000

Im Jahre 1876 betrüge dann die Schuld *M* 901,000 und die Amortisationsquote *M* 27,030, welche letztere wiederum für Erweiterungsanlagen oder, wenn solche nicht vorkommen sollten, für Schuldentilgung zu verwenden wäre.

Auf diese Art würde der Haushalt des Jahres 1875 um *M* 301,000 erleichtert.

Der Weinkeller soll nach dem Antrage der Deputation für Vermehrung des Lagers *Mk.* 200,000 verwenden, während gewöhnlich nur *Mk.* 100,000 für diesen Zweck ausgeworfen werden. Daß im nächsten Jahre ein größeres Quantum von Weinen angekauft werde, ist dem Senate genehm; er glaubt aber, daß es auch hier vermieden werden müsse, das Jahr 1875 zu Gunsten der folgenden mit einer außerordentlichen Mehrausgabe zu belasten. Dies würde abgewandt, wenn — was sich auch aus anderen Gründen empfiehlt, — die Rechnung des Weinkellers und der Etat desselben so aufgestellt würde, daß sich aus ersterer der Reingewinn, aus letzterer, nach kaufmännischen Grundsätzen, der eigentliche Jahresunkostenbedarf, getrennt von dem Capitalconto, ergäbe. Nur der letztere, selbstverständlich mit Einschluß der für Entwerthung des Lagers anzunehmenden Summen, müßte dem Jahreshaushalt zur Last fallen, die Ausgaben für Vermehrung des Lagerwerths dagegen vorläufig dem Fond der außerordentlichen Verwendungen entnommen und innerhalb der dem Abjaze angemessenen Frist erstattet, bezw. dem Tilgungsfond zu besonderer Tilgung überwiesen werden. Wenn der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft mit diesem Verfahren sich einverstanden erklären möge, hält er es gleichwohl für erforderlich, die Deputation beim Weinkeller zu beauftragen, in Verbindung mit der Finanzdeputation, diesem Grundsatz gemäß den Etat für 1875 aufzustellen und über die Rechnung für 1874 zu berichten, da nur auf Grund solcher Vorlagen sich genau ermitteln läßt, wie viel von der Ausgabe des Jahres 1875 dem Haushalte abgenommen werden kann. Weil inzwischen bis dahin mit der Budgetfeststellung nicht gewartet werden kann, dürfte vorläufig die betreffende Summe auf *Mk.* 100,000 anzuschlagen sein.

Die Erleichterung des Haushaltes betrüge demnach, hinsichtlich der Gasanstalt *Mk.* 301,000, hinsichtlich des Kellers *Mk.* 100,000, im Ganzen wie oben bereits angeführt, *Mk.* 401,000.

Die vom Senate beschlossenen Abstriche von den ordentlichen Ausgaben (s. oben unter 3) sind die folgenden:

Cap. I. 4. Gehalte. Mit Rücksicht auf die Finanzlage hält der Senat sich verpflichtet, seine Anträge auf Vermehrung der Polizeidiener und Anstellung eines zweiten Beamten am statistischen Bureau zurückzustellen. Die Ersparung beträgt *Mk.* 24,700

Cap. IV. 2. Schuldentilgung. Die Quote für die zurückgezahlte $4\frac{1}{2}\%$ Goldanleihe steht zu freier Verfügung und kann ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter abgesetzt werden. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich, weil die Verwendung dieser Quote von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden ist. 60,000

Cap. V. 1. Missionskosten. Von *Mk.* 12,000 auf 6000 herabzusetzen 6,000

Cap. V. 3. Consularausgaben. Von *Mk.* 7500 auf 4500 " 3,000

Cap. VI. 1. Hauptschule. Von *Mk.* 84,970 auf 77,970 " 7,000

Cap. VI. 5. Volksschulen. Von *Mk.* 185,900 auf 185,360, weil das für den Schreiber Wienberg berechnete Gehalt wegfällt. 540

Cap. VI. 7. Kirchspielschulen. Von *Mk.* 110,300 auf 105,300 5,000

Cap. VI. 10. Stadtbibliothek. Mit Rücksicht auf das derselben abgenommene Gehalt des Gehülfen von *Mk.* 6650 auf 5400 " 1,250

Cap. VII. 1. Polizeidirection. Von *Mk.* 52,000 auf 48,000 " 4,000

Cap. VII. 9. Ausrüstungskosten. Wegen der nicht bewilligten 20 Polizeidiener von *Mk.* 32,700 auf 27,900 4,800

Cap. VII. 10. Gesundheitspflege. Von *Mk.* 15,000 auf 10,000 5,000

Cap. VIII. 1. Unterhaltung der öff. Gebäude. Von *Mk.* 149,000 auf 135,200, einschl. der zu streichenden Remuneration für den Buchhalter Stiering von *Mk.* 250 und der hinzukommenden

Mk. 1200 für Erweiterung eines Kanzleilocals 15,000

Cap. VIII. 4. Spaziergänge. Von *Mk.* 27,500 auf 25,000 " 2,500

Transp. *Mk.* 138,790

Transp.	M ^{fr} 138,790
Cap. VIII. 7. Häfen in der Stadt. Von M ^{fr} 23,150	
auf 20,150	" 3,000
Cap. VIII. 9. Bremerhaven, incl. M ^{fr} 3600 für Ebbe-	
thore von M ^{fr} 313,725 auf 253,725	" 60,000
Cap. VIII. 10. Bahnhöfe. Weserbahn. Von M ^{fr} 123,460	
auf 116,460	" 7,000
Cap. VIII. 11. Eisenbahnbrücken. Von M ^{fr} 9240	
auf 7240	" 2,000
Cap. VIII. 14. Station Begeßack. Von M ^{fr} 5030	
auf 4430	" 600
Cap. VIII. 16. Eisenbahnbureau. Von M ^{fr} 31,800	
auf 28,800	" 3,000
Cap. VIII. 17. Chaussees. Von M ^{fr} 44,575 auf 38,000	" 6,575
Cap. VIII. 20. Tonnen und Baken. Von M ^{fr} 38,700	
auf 33,700	" 5,000
Cap. VIII. 21. Leuchthurm. Leuchtschiffe. Von	
M ^{fr} 60,745 auf 58,745	" 2,000
Cap. VIII. 23. Öffentliche Grundstücke. Von M ^{fr} 58,000	
auf 53,000	" 5,000
Cap. VIII. 24. Bürgerweide. Von M ^{fr} 7200 auf 6700	" 500
Cap. VIII. 27. Blockländer Entwässerung. Von	
M ^{fr} 32,700 auf 23,700	" 9,000
Cap. VIII. 28. Zollstellen. Von M ^{fr} 20,500 auf 18,500	" 2,000
Cap. VIII. 29. Anlagen am Weserbahnhof. Von	
M ^{fr} 128,000 auf 126,500	" 1,500
Cap. IX. 1. Bureaukosten des Rathhauses u. Von	
M ^{fr} 83,000 auf 75,500	" 7,500
Die Vertheilung dieses Abstriches auf die einzelnen Kanzleien	
bleibt vorbehalten.	
Cap. IX. 2. Finanzdeputation. Von M ^{fr} 4800 auf	
4300	" 500
Cap. IX. 3. Generalkasse. Von M ^{fr} 11,000 auf 8,500.	
Die Anstellung eines Kassenboten wird z. B. abgelehnt.	" 2,500
Cap. IX. 5. Criminalgerichtskanzlei. Von M ^{fr} 16,600 auf	
12,600	" 4,000
Cap. IX. 6. Staatsanwaltschaft. Von M ^{fr} 5100 auf 4100	" 1,000
Cap. IX. 7. Generalsteueramt. Von M ^{fr} 52,050 (einschl.	
990 für die nachzutragenden Gebalte zweier Erheber (s. oben) auf 48,550	" 3,500
Cap. IX. 8. Statistif. Von M ^{fr} 25,750 auf 24,750..	" 1,000
Cap. IX. 9. Bewirthungen. Von M ^{fr} 6000 auf 5000	" 1,000
Cap. XI. 10. Mobilien des Rathhauses. Von M ^{fr} 6000	
auf 5000	" 1,000
Außerdem ist der Senat bereit, den gesetzlicher Bestimmung	
gemäß zu seiner Verfügung stehenden Fond für diesmal auf	
M ^{fr} 15,000 zu beschränken.	" 5,000
	M ^{fr} 272,965

Der Senat faßt seine Anträge in Nachstehendem zusammen:
Die Bürgerschaft wolle

- 1) Unter Anerkennung der im Eingange angegebenen Berichtigungen der Einnahme- und Ausgabeziffern, und vorbehaltlich ihres Beschlusses über die neuzuschaffende Gerichtskanzlistenstelle, die beantragte Erhöhung des Stats des Landherrnamts um M^{fr} 400, mithin im Ganzen, da M^{fr} 2350 vor die Linie zu stellen sind, dessen Schlusssumme mit M^{fr} 13,700 genehmigen;
- 2) Die Einstellung von M^{fr} 9935 für Verbreiterung der kleinen Allee in den Specialetat Nr. 113 gutheißen, wodurch Cap. I der a. Ausg. 4. „Straßenverbreiterung“ auf M^{fr} 17,335 steigt;

- 3) sich einverstanden damit erklären, daß hinsichtlich der Erweiterungsanlagen der Gasanstalt nach dem Vorschlage des Senats verfahren und mithin in Cap. V der auß. Einn. ein neuer Posten: „Erweiterung der Gasanstalt *Mk* 301,000“ eingestellt werde; sowie
- 4) daß die Deputation beim Weinfeller in Verbindung mit der Finanzdeputation mit Berichterstattung über die vom Senate vorgeschlagene Rechnungs- und Statsaufstellung beauftragt und daß vorläufig und unter Vorbehalt der Berichtigung in Cap. V der auß. Einnahmen für „Vermehrung des Lagers des Weinfellers“ *Mk* 100,000, als aus Anleihegeldern vorschußweise zu entnehmen, eingestellt werden;
- 5) die Streichung des Budgetpostens D. Ausg. IV 2, *Mk* 60,000 genehmigen;
- 6) ihre Zustimmung dazu aussprechen, daß es in das Ermessen der Behörden gestellt werde, deren Ausgabenetats nach Maßgabe obigen Verzeichnisses auf eine niedrigere Schlusssumme gesetzt sind, den Betrag des Abstrichs auf die einzelnen Nummern des Stats zu vertheilen, wobei es ihnen jedoch nicht freistehen soll, die Positionen des Stats ohne besondere Genehmigung zu überschreiten;
- 7) die Erhebung einer Einkommensteuer von drei Procent im Jahre 1875 bewilligen;
- 8) die außerordentlichen Ausgaben, der Budgetvorlage gemäß, mit Ausnahme der weiter oben vom Senate gestrichenen, bzw. noch ausgesetzten, im Betrage von *Mk* 1,071,965 in Cap. I. einschl. 9935 für die kleine Allee, und von *Mk* 557,400 in Cap. II genehmigen.

Abtheilung des Staats an die Bürgerpflicht

vom 30. December 1874

1. Einleitung

Die Einleitung ist von der Section des Staatsministeriums angeordnet, dass die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Staatsministerium für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

2. Anlage I

zur Abtheilung des Staats
vom 30. December 1874

Gericht der Abtheilung

(Gingericht am 30. December 1874)

Die auf Specialabtheilung des Staatsministeriums bezogene Abtheilung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Abtheilung	Gericht	Einleitung
I. A. Staatsministerium	1.000	1.000
I. C. Staatsministerium	1.000	1.000
II. Staatsministerium	1.000	1.000
III. Staatsministerium	1.000	1.000
IV. Staatsministerium	1.000	1.000
V. Staatsministerium	1.000	1.000
VI. Staatsministerium	1.000	1.000
VII. Staatsministerium	1.000	1.000
VIII. Staatsministerium	1.000	1.000
IX. Staatsministerium	1.000	1.000
X. Staatsministerium	1.000	1.000
XI. Staatsministerium	1.000	1.000
XII. Staatsministerium	1.000	1.000
XIII. Staatsministerium	1.000	1.000

Die Abtheilung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll. Die Einleitung ist so beschaffen, dass sie die Einleitung der freiwilligen Bürgerpflicht für das Jahr 1874 auf 1874 bezogen werden soll.

Einzelne
1875 a
gegen d
sich bel
Die Ein
Altstadt
Neustadt
Vorstadt
das die
gedeckt
das Jah
des Spec
unter Bo
die Nequ
Erklärung
beantragte
zur Wi
vom 2
D
Jahre 18
und noch
I. A. Na
I. C. Am
III. Lösch
IV. 3. G
VII. 1. B
IX. 4. S
XI. 1. B
XII. 862
XIII. Mat
Die
unauffiehl
I. A. dur
Schieferbad
werden kon